

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Berry Superfos

1. Geltung und Wirksamkeit
 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: "Bedingungen") gelten für alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Berry Superfos und dem Vertragspartner von Berry Superfos (im Folgenden: "Kunde") abgebenen Angebote und abgeschlossenen Verträge, sofern der Kunde ein Unternehmer im Sinne von § 14 Absatz 1 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden im Rahmen seiner Tätigkeit aus laufender Geschäftsbeziehung. Diese Bedingungen werden vom Kunden spätestens mit der Erteilung des Antrages oder der Entgegennahme des Liefergegenstandes anerkannt.

1.2 Die Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Bedingungen abweichende oder diese ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht wirksam. Bei der Vertragsbestätigung, es sei denn, Berry Superfos hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn Berry Superfos in Kenntnis eingetragener oder von den Bedingungen abweichender oder diese ergänzender Bestimmungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur in Schriftform gültig und nur, wenn sie von Berry Superfos unterzeichnet worden sind. Darüber hinaus muss im Falle einer Abweichung über jeden angemessenen Zweifel hinaus deutlich sein, für welchen Punkt der geänderte Wortlaut Anwendung finden soll.

1.4 Die Produktschreibungen, welche der Kunde in seinem Angebot, seiner Ausschreibung, seinen Aufträgen oder Ähnlichem angeben hat, sind nur in dem Maße verbindlich, in dem sie von Berry Superfos ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.5 Der Inhalt einer Auftragsbestätigung gilt als vereinbart, wenn der Kunde nicht binnen 2 Werktagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Sollte auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eine Auftragsbestätigung unterbleiben, so ist der Kunde bei Lieferung nicht berechtigt, die Ware im Hinblick auf solche Umstände zu rügen, die andererseits aus der Auftragsbestätigung ohne Weiteres ersichtlich geworden wären.

1.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung gilt das als vereinbart, was dem mit der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck im Rahmen des rechtlich zulässigen so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

2. Datenblätter, Warenmuster, Produktbeschreibungen
 2.1 Die Datenblätter ("Product Data Sheets"), die zwischen Berry Superfos und dem Kunden vereinbart werden, enthalten die verbindliche Produktbeschreibung und legen damit die vereinbarte Beschaffenheit der Ware fest. Als Teil der Produkterklärung können sich die Datenblätter zum alleinigen Ermessen von Berry Superfos ändern. Mögliche Änderungen an den Datenblättern setzen die Produktbeschreibungen außer Kraft, die zwischen Berry Superfos und dem Kunden vereinbart worden sind. Die jeweils aktuellen Datenblätter sind auf www.superfos.com einsehbar.

2.2 Produktbeschreibungen auf der Internetseite, in Katalogen, Preislisten und Ähnlichem Werbematerial sind lediglich beispielhaft und bleiben ohne Einfluss auf die vereinbarte Beschaffenheit. Gleiches gilt für Warenmuster, welche lediglich beispielhaft das äußere Erscheinungsbild des Produktes darstellen sollen, das das Abweichungen des Endproduktes hiermit akzeptiert werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde nachweist, dass hierdurch seine Kaufentscheidung beeinflusst wurde. Berry Superfos dies wusste oder wissen musste und dies auch im Zeitpunkt der Kaufentscheidung noch nicht klargestellt worden ist.

3. Beabsichtigte Verwendung der Ware
 3.1 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die gelieferte Ware für die von ihm beabsichtigte Verwendung geeignet ist. Für etwaige Betriebsleistungen steht Berry Superfos nur dann ein, wenn eine vollständige und umfassende Unterrichtung über die beabsichtigte Verwendung durch den Kunden erfolgt ist und eine ausdrückliche Vereinbarung über die Beratung durch Berry Superfos abgeschlossen wurde.

4. Angebote und Preise
 4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preisangebote DAP (Delivered at Place - geliefert benannt Ort - Incoterms 2010) und basierend auf einer Komplettladung (FTL). Entladekosten gehen zu Lasten des Kunden. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht enthalten. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Ungeachtet dessen ist Berry Superfos berechtigt, einen Aufschlag für bei Erfüllung des Vertrags entstehende zusätzliche Kosten, wie beispielsweise Maix, Kraftstoffzuschlag etc., zu fordern.

4.2 Berry Superfos hält sich an die als Datum des Angebots für 30 volle Kalendertage geltenden, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der ausgewiesene Kaufpreis binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

4.3 Berry Superfos behält sich das Recht vor, Preise nach Vertragsabschluss ohne vorherige Ankündigung um bis zu 10 % anzupassen, wenn dies in Folge von gestiegenen Rohstoff-, Energie-, Transport oder Versicherungskosten, den Auswirkungen von Wechselkurschwankungen und/oder der Einführung neuer oder der Anhebung bereits bestehender Steuern, Abgaben oder sonstiger Lasten, welche von öffentlichen Behörden erhoben werden, erforderlich ist. Dies gilt jedoch nur, wenn der vereinbarte Liefertermin mehr als 4 Wochen nach Vertragsabschluss liegt. Die Preisanpassung erfolgt ohne weitere Mitteilung an den Kunden. Auf Verlangen des Kunden weist Berry Superfos die Grundlagen für die Preisanpassung nach.

4.4 Die von Berry Superfos angebotenen Preise beruhen auf den Mengenangaben des Kunden. Sollte die gelieferte Warenmenge davon abweichen, so ist Berry Superfos berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen.

5. Zahlungsverbindlichkeiten
 5.1 Berry Superfos ist berechtigt, vor erfolgter Lieferung eine Rechnung über die Ware insgesamt oder über einen Teil davon auszustellen. Dieses Recht besteht auch für den Fall, dass sich die Lieferung aufgrund von Ereignissen verzögert, die die Rechnung zu vertreten hat.

5.2 Der Rechnungsbetrag ist Berry Superfos innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein von Berry Superfos angegebenes Bankkonto zu überweisen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne Notifizierung von Berry Superfos – als Fälligkeit die Geldschuld in Höhe von 1,5 % pro Monat zu verinsen. Für Mahnungen kann zusätzlich eine Mahngebühr von je EUR 50,00, ab der 3. Mahnung eine Mahngebühr von je EUR 100,00, erhoben werden. Mögliche weitere Kosten für die Durchsetzung der Forderung, wie Rechtsanwaltskosten etc., gehen zu Lasten des Kunden.

5.3 Gerät der Kunde mit wesentlichen Beträgen in Verzug, werden sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber Berry Superfos sofort fällig. Berry Superfos ist in diesem Fall berechtigt, weitere Lieferungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung von einer aus Sicht von Berry Superfos angemessenen vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen.

5.4 Sollten Berry Superfos Umstände bekannt werden, nach denen von einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Kunden auszugehen ist, so ist Berry Superfos berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen oder von einem bereits geschlossenen Vertrag mit einer Ankündigungspflicht von einem Monat zurückzutreten. Weitergehende Schritte, die Berry Superfos auszuführen, bleiben hiervon unberührt.

5.5 Der Kunde darf nur mit dem Berry Superfos schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder dergleichen Zahlungen sowie Leistungen zurückhalten. Berry Superfos ist berechtigt, auch mit Forderungen aufzurechnen, die Unternehmen, die mit Berry Superfos im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbunden sind, gegen den Kunden zustehen.

6. Eigentumsvorbehalt und gewerbliche Schutzrechte
 6.1 Berry Superfos behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldobüchse und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Eigentumsvorbehalt wird in dem per Gesetz zugelassenen Maße beibehalten.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Berry Superfos berechtigt, die gelieferte Ware, auch ohne vorherigen Rücktritt vom Vertrag zurückzunehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Kunden zu betreten. In der Rücknahme der gelieferten Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dieser wird von Berry Superfos ausdrücklich erklärt.

6.3 Berry Superfos ist nach Rücknahme der gelieferten Ware in Folge vertragswidrigem Verhalten des Kunden (Ziffer 6.2) zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungsprozess ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.4 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde Berry Superfos unverzüglich schriftlich benachrichtigen, um Berry Superfos die Wahrung ihrer Rechte nach § 771 ZPO zu ermöglichen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Berry Superfos die gerichtlichen und außergerichtlichen Ansprüche einer Klage gemäß § 771 ZPO zu ersetzen, haftet der Kunde für den Berry Superfos heraus entstehenden Ausfall.

6.5 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pflichtig zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, er tritt Berry Superfos jedoch bereits hiermit alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferte Ware ihnen oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist.

6.6 Zur Einziehung seiner Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Berry Superfos, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Berry Superfos verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsverzug eintrifft. Ist aber dies der Fall, so kann Berry Superfos verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die zum Einzug erforderlichen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitteilt.

6.7 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Kunden wird stets für Berry Superfos vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, Berry Superfos nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Berry Superfos das Mit Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Rechnungsbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermishten Gegenständen im Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde Berry Superfos anteilmäßig Mit Eigentum überträgt. Der Kunde verhält sich so entstandene Allein- oder Mit Eigentum.

6.8 Die gewerblichen Schutzrechte von Berry Superfos dürfen vom Kunden nicht in der Form angegriffen werden, dass diese verletzt oder ihre Durchsetzung gehindert würde. Berry Superfos behält auch die gewerblichen Schutzrechte an Produkten, die in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt werden, sofern der Kunde für sich gewerbliche Schutzrechte in Anspruch nehmen möchte, die gemeinsam mit Berry Superfos entwickelten Produkte betreffend, so müssen diese von Berry Superfos ausdrücklich schriftlich eingeräumt werden.

7. Lieferung und Lieferungsverzögerung
 7.1 Falls nicht anders vereinbart wurde, gilt als Liefer- und Erfüllungsort der unter DAP (Incoterms 2010) ausgewiesene Bestimmungsort, in Ermanglung eines solchen der Geschäftsitz des Kunden.

7.2 Berry Superfos ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden selbstständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtlieferung vereinbart wurde.

7.3 Die Vereinbarung bestimmter Liefertermine, Fristen und Zeitfenster bedarf der Schriftform. Eine derartige Vereinbarung ist nur gültig, wenn sie von Berry Superfos ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vermerkt wurde. Andernfalls sind die bestätigten Liefertermine circa-Angaben und verstehen sich stets +/- einem Kalendertag. Falls die Parteien eine Frist nach Tagen vereinbart haben, innerhalb der die Auslieferung erfolgen soll, so beginnt die Frist mit dem Datum der Auftragsbestätigung von Berry Superfos zu laufen.

7.4 Die Einhaltung der Liefertermine durch Berry Superfos setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

7.5 Falls Berry Superfos erkennt, dass eine Lieferung zum vereinbarten Lieferzeitpunkt nicht möglich oder eine Verzögerung wahrscheinlich ist, wird Berry Superfos den Kunden hierüber schriftlich innerhalb einer angemessenen Zeitspanne unter Angabe der Verzögerungsgründe und – falls möglich - eines neuen, voraussichtlichen Liefertermins benachrichtigen.

7.6 Falls der Kunde erkennt, dass es ihm unmöglich sein wird die Lieferung zu dem vereinbarten Termin anzunehmen oder eine Annahmeverzögerung möglich erscheint, so hat er dies unverzüglich gegenüber Berry Superfos schriftlich unter Angabe der Verzögerungsgründe und – falls möglich – eines neuen Abnahmetermines anzuzeigen. Für den Kunden besteht in einem derartigen Fall dieselbe Zahlungsverpflichtung und -fähigkeit, als ob die betreffenden Waren zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt abgeliefert worden wären.

7.7 Durch den Eintritt von Umständen, die Berry Superfos nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt – als solche gelten unter anderem auch Ausfälle von regelmäßig gewärtigten Fertigungsgeräten und Arbeitsgeräten sowie Betriebs- – wie kein Vertrag begründet. Die Lieferfrist verlängert sich in diesen Fällen umso länger, wie die Durchführung der Lieferung durch die genannten Umstände unmöglich, wesentlich erschwert oder verteuert, so wird Berry Superfos von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Der Kunde ist nach angemessener Nachfristsetzung von mindestens vier Wochen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertragsstands zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird Berry Superfos von der Verpflichtung aus den oben genannten Gründen frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die vorgenannten Umstände beruft sich Berry Superfos nur, wenn der Kunde hierüber gemäß Ziffer 7.5 benachrichtigt wurde.

7.8 Nimmt der Kunde die Ware nicht an, so ist Berry Superfos nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, nach eigener Wahl die Ware dem Kunden zu berechnen und diese unaufgefordert an den Kunden abzusenden oder aber vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7.9 Berry Superfos behält das Recht vor, Ware zu liefern, bei der handelsübliche technische Änderungen oder Änderungen des Materials an dem Liefergegenstand vorgenommen wurden, wenn diese dem Kunden zumutbar sind, insbesondere solche, die die Qualität des Liefergegenstands nicht beeinträchtigen.

7.10 Liegt Verzug vor, so gelten für Schadensersatzansprüche die Regelungen der Ziffer 14.

8. Transportverpackung
 8.1 Die Lieferung wird entsprechend der allgemeinen Verpackungsmethoden von Berry Superfos verpackt. Sollte ein Kunde eine andere Verpackung wünschen, ist Berry Superfos zum Zeitpunkt der Auftragserteilung davon zu unterrichten. Die für die abweichende Verpackung entstehenden zusätzlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen.

8.2 Falls die Lieferung in einer Hygieneverpackung erfolgt, so unterliegt die Lieferung den "Richtlinien für Lieferungen in Hygieneverpackungen" von Berry Superfos in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fassung.

8.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

9. Mängel
 9.1 Färbabweichungen der Muster, die innerhalb der Skala liegen und die im Handel als annehmbar und üblich erachtet werden, gelten nicht als Mängel. Mengenangaben sind "ca." – Angaben und gestatten eine Abweichung von +/- 10 Prozent pro Lieferung. Eine Abweichung in dem in Satz 1 bezeichneten Rahmen ist kein Mangel und führt lediglich zu einer pro rata Anpassung des Rechnungsbetrags.

9.2 Der Kunde akzeptiert Mängel der gelieferten Ware bis zu 0,025 % (25 Stück/Million) basierend auf einer 12-monatigen Belieferung.

10. Tauglichkeit
 10.1 Berry Superfos garantiert, dass die Ware für jeden von Berry Superfos schriftlich bestätigten Verwendungszweck geeignet ist und ferner den Anforderungen der EU-Richtlinie vom 6. August 2002 über Materialien und Kunststoffe, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (2002/72/EG), sowie späteren Änderungen und Ergänzungen dieser Regelungen entspricht. Die allgemeinen und spezifischen Migrationsuntersuchungen wurden, soweit erforderlich, zufriedenstellend ausgeführt und werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

10.2 In Übereinstimmung mit den vorstehenden Regelungen ist es Sache des Kunden nach Bedarf weitere Prüfungen und Untersuchungen durchzuführen.

11. Gewährleistung
 11.1 Berry Superfos leistet unter Ausschluss aller sonstigen Erfüllung-, Gewährleistungs- und Ersatzansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, im Hinblick auf die Beschaffenheitsbestimmungen in den Ziffern 2. und 8. sowie unter den Voraussetzungen der folgenden Ziffern 11.2 bis 11.8 und Ziffer 12 Gewährleistung. Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nicht, wenn die Waren nicht unter den normalen Handhab- bzw. Lagerbedingungen und in Übereinstimmung mit den dahingehenden Anweisungen von Berry Superfos gehandhabt bzw. gelagert wurden.

11.2 Berry Superfos trägt keine Verantwortung dafür, dass eine vertragsgemäße Lieferung aufgrund von höherer Gewalt unterbleibt. Rügt der Kunde zu Unrecht das Vorliegen eines von Berry Superfos zu vertretenden Mangels, so ist Berry Superfos berechtigt, dem Kunden die hierdurch entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelfeststellung und/oder Mängelbeseitigung zu berechnen. Berry Superfos ist jederzeit Geleichenheit zu geben, geringe Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen.

11.3 Wenn der Kunde die Ware trotz erkennbaren Mangels ohne schriftliche Zustimmung von Berry Superfos weiterverarbeitet oder veräußert, haftet Berry Superfos für daraus entstehende Schäden nicht. Wird Berry Superfos in derartigen Fällen von Dritten in Anspruch genommen, hat der Kunde Berry Superfos freizustellen.

11.4 Verlangt der Kunde bei begründeter, rechtzeitig und ordnungsgemäß erhobener Mängelanzeige Nachherfüllung, kann Berry Superfos nach eigenem Ermessen den Mangel selbst beseitigen oder eine mangelfreie Sache als Ersatz liefern. Schlägt die Nachherfüllung fehl, ist sie unzumutbar oder wird sie von Berry Superfos verweigert, bleiben die Rechte des Kunden auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Rücktritt unberührt. Für Schadensersatzanspruch aufgrund von Mängeln gelten die Regelungen der Ziffern 14 und 15.

11.5 Im Fall der Mängelbeseitigung ist Berry Superfos dazu verpflichtet, alle zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese nicht dadurch entstanden sind, dass die Kaufsache vom Kunden an einen anderen als den Erfüllungsort gebracht wurde. In die Satz 1 beschriebene Kostenträgerspflicht kann durch eine entsprechende Bestimmung in der Auftragsbestätigung abgeändert werden.

11.6 Mangelhafte Ware ist an Berry Superfos zurückzugeben. Dabei ist an jede mangelhafte Ware ein Hinweis anzubringen, der eine Produktidentifizierung ermöglicht und über das Datum der Herstellung, die Art des Defekts sowie den Zeitpunkt der Installation und der Ingebrauchnahme des Produktes enthält. Die Rücksendung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr von Berry Superfos, sofern Berry Superfos der Rücksendung zuvor zugestimmt hat.

11.7 Werden die von Berry Superfos stammenden Produkte mit dem Produkt des Kunden gefüllt, so liegt es in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass das Befüllen in einer geeigneten Art und Weise geschieht und dass die vom Kunden verwendete Transportverpackung die Produkte nicht beschädigt. So hat der Kunde beispielsweise die Verwendung eines ausreichenden fassen und starken Verpackungsmaterials, die ausreichende Verbindung der Produkte mit der Transportpalette und die Einhaltung der geforderten Temperatur während des Transports zu gewährleisten.

11.8 Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware. Die §§ 478, 479 BGB bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Haftung für Ersatzlieferungen verfällt drei Monate nach dem Datum der Ersatzlieferung.

12. Prüfungspflicht des Kunden
 12.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt – erforderlichenfalls durch eine Probeverabreichung oder einen geeigneten Test – darauf zu untersuchen, ob sie einwandfrei und für den vom Kunden vorgesehenen Zweck geeignet ist. Unterlässt der Kunde diese Untersuchung, haftet Berry Superfos nicht.

12.2 Etwaige Beanstandungen muss der Kunde ebenso unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier (4) Tagen seit Kenntnis, gegenüber Berry Superfos schriftlich anzeigen. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Anzeige, so gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt.

12.3 Verkettete Mängel, die trotz sofortiger schriftlicher Untersuchung nicht zu erkennen waren, muss der Kunde innerhalb einer Frist von 12 Monaten beginnend mit dem Zeitpunkt der Ablieferung und zudem unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzeigen. Unterlässt der Kunde diese schriftliche Anzeige, so gilt die Ware als vorbehaltlos genehmigt.

13. Sonderbedingungen bezüglich Verpackungen mit Inmould-Labeling (IML) und Dekore
 13.1 Reparaturanforderungen
 13.1.1 Der Kunde stellt Berry Superfos das Reparatormaterial für Etiketten/Dekore zur Verfügung, einschließlich Zeichnungen und anderen unterstützenden Produktbeschreibungen, die für die Herstellung einer IML-Verpackung erforderlich sind. Berry Superfos muss dieses Reparatormaterial genehmigen. Berry Superfos ist berechtigt, den Kunden alle mit der Produktion des Designs und der Platten entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

13.1.2 Auf der Grundlage des zur Verfügung gestellten Reparatormaterials wird Berry Superfos die Folie und Platten vorbereiten, die für die Herstellung erforderlich sind. Testabläufe des Designs werden zur Genehmigung durch den Kunden sowohl in körperlicher als auch in elektronischer Form bereitgestellt. Sollte der Kunde mit den Testabläufen nicht einverstanden sein, muss er Berry Superfos seine Einwendungen unverzüglich mitteilen. Sollte der Kunde binnen einer Woche nach Übermittlung der Testabläufe keine Einwände erheben, so gilt die Genehmigung als erteilt, so dass die Produktion gestartet wird.

13.1.4 Berry Superfos ist berechtigt, das Design des Kunden, Platten etc. zu vernichten, wenn sei seit der letzten Benennung ein Zeitraum von 2 Jahren verstrichen ist und der Kunde sich nicht auf Nachfrage von Berry Superfos hinsichtlich künftiger Nutzung des Materials nicht binnen 4 Wochen gemeldet hat.

13.1.2 Beschaffenheit des Produktes
 13.1.3 Berry Superfos wird dem Kunden ein Endlieferdatum nennen, sobald das Datum der Anlieferung der Etiketten durch den beauftragten Subunternehmer bekannt ist.

13.3 Preise
 13.3.1 Die Preise für das Design werden gesondert in Rechnung gestellt.
 13.3.2 Berry Superfos kann die erworbenen Etiketten zum Zeitpunkt des Einkaufs gesondert in Rechnung stellen. Sollten die Etiketten demgegenüber mit Auslieferung der Produkte gezahlt werden, so wird Berry Superfos spätestens 6 Monate nach Einkauf der betreffenden Etiketten Ausschuss und verbleibende Restbestände in Rechnung stellen.

13.4 Lagerung der Etiketten
 13.4.1 Alle Etiketten werden von Berry Superfos unter Beachtung der guten Handelsnormen gelagert und in Verbindung mit der Herstellung der IML-Produkte für den Kunden verwendet.
 13.4.2 Wenn IML-Produkte an den Kunden geliefert werden, kann Berry Superfos Informationen über die Anzahl der bei der Produktion verwendeten Etiketten und die Anzahl der noch im Lager befindlichen Etiketten zur Verfügung stellen.
 13.4.3 Bei der Herstellung von IML-Produkten akzeptiert der Kunde einen Abgang von bis zu 5 Prozent für Seidenlagernetiketten und bis zu 15 Prozent für Hochglanzetiketten.
 13.4.4 Ausschuss und etwaig verbleibende Lagerbestände werden spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung gemäß 13.3.2 vernichtet, es sei denn der Kunde hat vorab eine Vereinbarung mit Berry Superfos hinsichtlich der Handhabung der verbleibenden Lagerbestände getroffen.

13.5 Eigentumsvorbehalt bezüglich des Reparatormaterials und der Etiketten
 13.5.1 Der Kunde behält sich das Eigentum an dem Reparatormaterial vor, welches der Kunde Berry Superfos im Hinblick auf die Herstellung der IML-Produkte zur Verfügung gestellt hat.
 13.5.2 Das Eigentumsrecht an der Folie, den Platten und Etiketten geht bei vollständiger Bezahlung der Kosten für die Folie, die Platten und Etiketten entsprechend der von Berry Superfos gestellten Rechnung auf den Kunden über.
 13.5.3 Falls der Kunde sich das Recht vorbehaltet, das Reparatormaterial, die bereits bezahlten Etiketten, Folien und Platten zu erhalten, die für die Herstellung von zurückgeschickten IML-Produkten verwendet werden sollen, wird Berry Superfos diese dem Kunden auf dessen Wunsch und ohne unzulässige Verzögerung zur Verfügung stellen.

14. Haftung
 14.1 Schadensersatzansprüche wegen Vertragspflichtverletzungen stehen dem Käufer nur zu, wenn diese auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen oder Berry Superfos das Leistungshindernis bei Vertragsschluss kannte oder hätte kennen müssen. Sofern für einfache Fahrlässigkeit gehaftet wird, ist die Schadensersatzhaltung auf die Höhe des vertraglich festgestellten vorhersehbareren Schadens beschränkt. Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht wurden begründen keinen Schadensersatzanspruch des Kunden. Als höhere Gewalt gelten unter anderem auch der Ausfall von regelmäßig gewarteten Fertigungsgeräten und Arbeitsgeräten sowie Terrorakte.

14.2 Als Vertragspflichtvorhersehbarer Schaden gilt höchstens ein Schaden von 10 % des Lieferwertes, insgesamt jedoch höchstens EUR 250.000.
 14.3 Als vertraglicher vorhersehbarer Schaden gilt im Falle des Verzugs höchstens ein Schaden von 2 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens EUR 50.000.
 14.4 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung aus Garantien bleiben von den vorstehenden Ziffern 14.1, 14.2 und 14.3 unberührt.
 14.5 Bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB ist die Haftung von Berry Superfos auf die Höhe des produkttypischen vorhersehbareren Schadens, höchstens jedoch auf EUR 250.000 beschränkt.
 14.6 Eine weitgehende Haftung auf Schadensersatz ist in vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.5 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

14.7 Soweit die Haftung von Berry Superfos ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshelfer.

14.8 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus anderen als den in Ziffer 9. beschriebenen Rechtsgrundlagen verjähren in einem Jahr. Für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.

15. Produkthaftung
 15.1 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von der vorstehenden Ziffer 14. unberührt.
 15.2 Für deliktrechtliche Ansprüche aus Produktfehlern sowie Festhaltungen bei der Produktinstruktion und Produktbeobachtung gelten die Ziffern 14.5 und 14.8. Sofern Schadensersatzansprüche durch einen Dritten gemäß dem Produkthaftungsgesetz und den Bestimmungen dieser Ziffer 15 geltend gemacht werden, so soll die Vertragspartei, die von dem Dritten in Anspruch genommen wird, unverzüglich die andere Vertragspartei darüber informieren.
 15.3 Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, sicherzustellen, dass auf der bzw. an der Verpackung des Produktes sämtliche Vorsichtsmaßnahmen, Warnhinweise und Informationen (das Piktogramm der Lebensmittelzutreffend der Verpackung mit eingeschlossen) angebracht sind, welche nach den gegebenen Umständen als erforderlich und angemessen anzusehen sind.

16. Lagerung der produzierten Waren
 16.1 Der Kunde verpflichtet sich, fertige Waren, die aufgrund einer speziellen Lagerungsvereinbarung mit Berry Superfos gelagert werden, innerhalb von drei Monaten ab dem Herstellungszeitpunkt zu übernehmen.
 16.2 Sofern sich nach Ablauf der in vorstehender Ziffer 16.1 gesetzten 3-Monats-Frist noch Waren des Kunden im Lager von Berry Superfos befinden, ist Berry Superfos berechtigt, diese dem Kunden in Rechnung zu stellen.
 16.3 Sammtlicher Lagerbestand, der bei Berry Superfos verbleibt, wird spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung gemäß vorstehender Ziffer 16.2 vernichtet, es sei denn, der Kunde hat zuvor mit Berry Superfos eine Vereinbarung hinsichtlich einer hiervon abweichenden Handhabung des verbliebenen Lagerbestandes getroffen.

17. Rückverfolgbarkeit
 17.1 Berry Superfos gewährt die vollständige Rückverfolgbarkeit der von Berry Superfos hergestellten Waren bis zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Kunden.
 17.2 In einer Übereinstimmung mit der Rahmenrichtlinie 1831/2003/EG (Richtlinie 89/109/EWG) und nationalen Regelungen, soweit diese anwendbar sind, sicherzustellen, ist es Sache des Kunden zu gewährleisten, dass die EAN Nummer und der Barcode der von Berry Superfos angefertigten Waren aufgetrieben und aufbewahrt wird (ein Beispiel einer EAN Nummer wäre: [00] 12 345678 1234567890). Die EAN Nummer oder der Barcode befindet sich auf einem Aufkleber, der an der Palette oder dem Karton angebracht oder diesen beiliegt ist, auf der bzw. in dem die Waren von Berry Superfos geliefert werden. Falls die EAN Nummer oder der Barcode nicht wiederfindbar ist, ist die vollständige Rückverfolgbarkeit der Waren nicht sichergestellt.

18. Vertraulichkeit
 18.1 Berry Superfos und der Kunde sind verpflichtet, keinen Dritten solche Informationen weiterzugeben, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangt wurden, wenn die Informationen so beschaffen sind, dass angemessenerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Informationen vertraulich sind.

19. Übertragung von Rechten und Pflichten
 19.1 Der Kunde kann seine Rechte oder Pflichten in Bezug auf die eingegangene Vereinbarung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Berry Superfos an einen Dritten abtreten. Berry Superfos kann eine solche Zustimmung nicht unangemessenweise verwehren.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
 20.1 Für diese Bedingungen sowie sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Berry Superfos und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Überleitenschemas der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
 20.2 Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten, deren Streitwert auf € 250.000 liegt und bei denen der Kunde zudem einen Sitz innerhalb der EU hat ist Hamburg. Berry Superfos ist in diesen Fällen jedoch berechtigt, den Kunden nach eigener Wahl auch in den für diesen maßgeblichen allgemeinen oder besonderen Gerichtsständen zu verklagen.
 20.3 Sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ab einem Streitwert von € 250.000 sowie streitwertunabhängig sämtliche Streitigkeiten mit Kunden, die innerhalb der EU keinen Sitz haben, werden unter Ausschluss der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (beitruehstr. 5-13, 50674 Köln, www.dis-arb.de) endgültig entschieden. Gemäß der zuvor genannten Schiedsgerichtsordnung ist von jeder Partei ein Schiedsrichter zu benennen. Der dritte Schiedsrichter wird sodann von den zwei von den Parteien ernannten Schiedsrichtern benannt. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Hamburg.